



**Statuten  
der  
Diana Westlich-Raron**

## **A Name, Sitz, Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen «Diana Westlich-Raron» (nachfolgend Diana genannt), besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.

### Art. 3

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) die gemeinsamen Interessen der Jägerschaft zu verteidigen;
- b) für die Erhaltung und gesunde Entwicklung eines artenreichen Wildbestandes sich einzusetzen;
- c) eine weidgerechte Jagd aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Erlasse auszuüben;
- d) durch die Organisation von Anlässen die Freundschaft unter den Jägern zu pflegen.

## **B Mitgliedschaft**

### Art. 4

Die Diana Westlich-Raron ist Mitglied der Oberwalliser und der kantonalen Jagdvereinigung.

### Art. 5

Mitglied der Diana kann jeder Jäger und Jagdfreund werden. Es versteht sich, dass hiermit auch Damen gemeint sind.

#### Art. 6

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

**Aktivmitglieder** sind solche, die im Besitze des kantonalen Jagdpatentes sind. Sie haben Sitz und Stimme in der Versammlung.

Als **Ehrenmitglieder** können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein auf jagdlichem Gebiete besondere Verdienste erworben haben.

**Freimitglieder** sind solche, die zwar nicht im Besitze des kantonalen Jagdpatentes sind, aber als jagdlich interessierte der Diana beigetreten sind. Sie haben kein Stimmrecht, können aber beratend an der Versammlung teilnehmen.

### C Aufnahme, Austritt, Jahresbeitrag

#### Art. 7

Alle im Bezirk Westlich-Raron ansässigen Jäger werden nach bestandener kantonaler Jagdprüfung vom Vorstand angeschrieben und zum Beitritt zur Diana angehalten. Die Neumitgliedschaft wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgetragen und von dieser bestätigt. Auf begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft auch verweigert werden.

Auch die nicht im Bezirk ansässigen Jäger und Jagdinteressierte werden im gleichen Verfahren aufgenommen; der Vorstand muss diese jedoch nicht eigens anschreiben.

#### Art. 8

Eine Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht oder mündlich vor der Versammlung erklärt werden.

Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Diana nicht nachkommt. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied diejenigen Pflichten gegenüber übergeordneten Jagdinstanzen nicht erfüllt, deren Erfüllung die Versammlung der Diana beschlossen hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung.

Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Vereinsmitglied wird erst wieder aufgenommen, wenn es allen rückständigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Diana und gegenüber den Verbänden, denen die Diana angeschlossen ist, nachgekommen ist.

Durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein fällt jedes Anrecht desselben auf das Vereinsvermögen dahin.

#### Art. 9

Der Jahresbeitrag für die Aktiv- und Freimitglieder wird von der GV festgelegt. Überdies ist beim Eintritt in den Verein ein einmaliger Betrag zu leisten, der ebenfalls von der GV bestimmt wird.

Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen dispensiert; lösen diese jedoch Patente, haben sie die Beträge wie Aktivmitglieder zu entrichten.

## **D Organisation**

#### Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Delegierten

#### Art. 11

Die Generalversammlung (hier Versammlung genannt) findet turnusgemäss einmal im Jahr statt. Das Datum ist in der Regel der erste Sonntag nach Ende der Jagdsaison.

#### Art. 12

Die Versammlung kann auf schriftliches Verlangen von wenigstens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

#### Art. 13

Die Einladung zu einer Versammlung hat schriftlich mindestens acht Tage vor derselben zu erfolgen.

#### Art. 14

Der Versammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Verlesen und Genehmigen des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes
  1. des Präsidenten
  2. der Delegierten
- d) Wahl des Vorstandes und des Fährnrichs, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung
- e) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ der Diana gesetzlich oder statutarisch obliegen.

#### Art. 15

Alle Beschlüsse der Versammlung erfolgen durch das absolute Mehr der Anwesenden. Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erforderlich.

#### Art. 16

Der Vorstand wird alle fünf Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern und zwar, des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und eines weiteren Mitglieds. Jede Region des Bezirks hat grundsätzlich Anspruch auf mindestens ein Vorstandsmitglied. (Löt-schentel, Schattenberge, Priorat, Raron, Ausserberg).

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, die übrigen Ämter verteilt der Vorstand unter sich.

#### Art. 17

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl für die Dauer einer Periode anzunehmen.

#### Art. 18

Der Präsident vertritt den Jägerverein nach aussen, beruft die Generalversammlung ein und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

#### Art. 19

Der Aktuar führt das Protokoll des Vorstandes und der Generalversammlung und hat die Korrespondenzen zu besorgen. Er unterschreibt mit dem Präsidenten sämtliche Beschlüsse und Korrespondenzen des Vereins.

#### Art. 20

Der Kassier führt die Rechnung des Vereins und des Verzeichnis der Mitglieder und hat für den regelmässigen Einzug der Beiträge zu sorgen.

#### Art. 21

Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen. Ein- und Ausgänge mit den Belegen zu vergleichen und der Generalversammlung über die Rechnungsführung Bericht zu erstatten.

#### Art. 22

Wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst, vertreten die Vorstandsmitglieder die Diana als **Delegierte** im Oberwalliser und im kantonalen Verband. Die Delegierten haben die Anträge der Diana in den vorgenannten Dachorganisationen zu vertreten.

## **E Haftung und Auflösung**

#### Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte der Verein sich auflösen, so ist das Barvermögen samt Inventar dem Oberwalliser Verband zu Gunsten der Patentjagd und des Wildschutzes in Verwahrung zu geben, bis sich innert 10 Jahren wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck bildet. Der Auflösungsbeschluss benötigt 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

#### Art. 24

Für alle Fragen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über die Vereine in Artikel 60 ff. des ZGB.

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung vom 15. November 1987 in Kippel angenommen worden.

Der Präsident:  
**Werner Pfammatter**

Der Aktuar:  
**Alex Schwestermann**

# Statutenänderung ( Nachtrag)

## Neu Veteranenstatus

Im drauf folgenden Jahr, in dem ein Mitglied, der Diana Westlich Raron, 75 Jahre alt wird, tritt er/sie in den Veteranenstatus und bezahlt keinen

**Vereinsbeitrag** mehr.

2011 ist dies der Jahrgang 1935

2012 ist dies der Jahrgang 1936

2013 ist dies der Jahrgang 1937

2014 ist dies der Jahrgang 1938

2015 ist dies der Jahrgang 1939

usw.

**Veteranen:** die weiterhin jagen, bezahlen nur noch den KWJV (Kantonal Walliser Jagdverbandsbeitrag).

Einstimmig angenommen an der Generalversammlung in Ausserberg am 21. November 2010